

§ 12 ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG
--

§ 12**ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Diese Geschäftsordnung kann mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Rats geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen.